

Satzung des Westerwald-Vereines Zweigverein Wißmar e.V.

Neufassung von 2024

§ 1

Name und Sitz des Vereines

Die Vereinigung aller Personen, die nachstehende Paragraphen anerkennen, führt den Namen:

„Westerwald-Verein Zweigverein Wißmar e. V.“

Er hat seinen Sitz in Wettenberg – Wißmar im Kreis Gießen und schließt sich dem Westerwald-Verein mit Sitz in Montabaur an.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereines

Der Verein stellt sich in den Dienst der Jugendpflege und Fortbildungsbestrebungen.

Er bezweckt insbesondere:

- a) Die körperliche Ertüchtigung durch Leibesübungen.
- b) Die Förderung des Wandersportes zur Pflege der Gesundheit.
- c) Wegemarkierung für Wanderzwecke.
- d) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

§ 2a

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie Eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2b

Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2c

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mittel

Als Mittel zur Erreichung dieser Zwecke sind zu betrachten:

- a) Unternehmungen von gemeinschaftlichen Wanderungen, die durch geeignete Leibesübungen aufzulockern sind.
- b) Einer geeigneten Person zur Führung der Wanderungen, der gleichzeitig die schriftliche Niederlegung aller interessierenden Begebenheiten obliegt.

§ 4

Mitgliederzahl

Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt. Zum Eintritt bedarf es einer besonderen Aufnahme. Um Mitglied zu werden, sind das 14. Lebensjahr und der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte erforderlich.

§ 5

Aufnahme

- a) Zur Aufnahme sind beim Vorstand die vorgedruckte Anmeldung und die Aufnahmegebühr zu hinterlegen.
- b) Die Aufnahme wird durch die Mitgliederversammlung vorgenommen. Sie kann aber auch zwischenzeitlich durch den Vorstand durchgeführt werden und ist dann durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- c) Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Bei Nichtaufnahme wird die Aufnahmegebühr zurückerstattet.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- a) Mit Ausschluss, Austritt oder Tod erlöschen die Mitgliedschaft und ein allgemeiner Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- b) Den Mitgliedern ist der Austritt aus dem Verein jederzeit gestattet.
- c) Für jedes begonnene Kalenderjahr ist der volle Beitrag zu entrichten.
- d) Eine Abmeldung hat in allen Fällen schriftlich zu erfolgen. Sie ist mit Unterschrift und Datum versehen dem Vorstand vorzulegen.

§ 7

Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss wird vom Vorstand beantragt und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

- a) Der Ausschluss muss erfolgen:
 - Wenn ein Mitglied den Bedingungen gemäß dem § 4 nicht mehr genügt.
 - Bei Rückstand der Vereinsbeiträge bis zu 1 Jahr ohne Anzeige entschuldigender Gründe.
- b) Der Ausschluss kann erfolgen:
 - Bei grobem Vergehen / oder vereinsschädigendem Verhalten.

Die Bestimmungen des § 6 gelten auch für den § 7.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

- a) Jährliche Zahlung der Vereinsbeiträge.
- b) Beachtung und Einhaltung der Eintrittsbedingungen und Vereinsbeschlüsse.
- c) Einhaltung und Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereines.

§9

Ehrungen von Mitgliedern

Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern und durch langjährige Vorstandsarbeit zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden.

Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder mit vereinsinternen und / oder öffentlichen Auszeichnungen geehrt werden.

Zu besonderen Anlässen können Ehrengaben überreicht werden.

§ 10

Beiträge

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den jeweiligen Bedürfnissen des Vereines und wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Mitglieder, die auf Dauer in einem Pflegeheim / Altersheim leben, werden vom Beitrag befreit!

§ 11

Einnahmen und Ausgaben

a) Einnahmen bestehen aus:

- 1) Beiträgen der Vereinsmitglieder,
- 2) den Aufnahmegebühren neuer Mitglieder,
- 3) freiwilligen Zuwendungen,
- 4) dem Reinerlös von abgehaltenen Veranstaltungen,
- 5) Benutzungsgebühren für das Wanderheim.

b) Ausgaben bestehen aus:

- 1) Aufwendungen im Sinne der §§ 2 und 3,
- 2) Aufwendungen für Unterhaltung und Pflege des Vereinsheimes und Vereinsgeländes,
- 3) Ehrengaben für Mitglieder
- 4) Ehrenamtspauschale im Sinne des § 12

§ 12

Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. **bis zu 2 gleichberechtigte 1. Vorsitzende**
2. 2. Vorsitzenden
3. 1. Schriftführer (in)
4. 2. Schriftführer (in)
5. Kassierer (in)
6. Kassierer (in)
7. Wanderwart (in)
8. Wegewart (in)
- 9 Medienwart

und bis zu 6 Beisitzer (innen)

Einzelnen Beisitzer(innen) können besondere Aufgabenbereiche zugeordnet werden:

wie Z.B. Heimwart, Jugendleiter (in), 2. Wegewart (in)

Bei besonderen Anlässen kann der Vorstand durch Ausschüsse ergänzt werden.

Die Wahlen erfolgen 2-jährig in der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Wiederwahl (en) ist / sind zulässig.

Der Vorstand verwaltet alle Vereinsangelegenheiten. Es steht ihm die Beschlussfassung aller Angelegenheiten zu, die ihm von der Versammlung übertragen werden.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- maximal zwei 1. Vorsitzende
- und der / die 2. Vorsitzende sowie
- der / die 1. Schriftführer (in)
- und der / die 1. Kassierer (in)

Eine (r) der Vorsitzenden vertritt den Verein gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Befugnisse und Pflichten von Vorstandsmitgliedern:

a) der 1. Vorsitzenden:

1. Leitung der Sitzungen und Versammlungen
2. Genehmigung der von dem / der Kassierer (in) zu begleichenden Ausgaben.

b) des / der Kassierers / Kassierer(in):

1. Abwicklung und Bilanzierung der Vereinsfinanzen.

c) des / der Schriftführers / Schriftführerin:

1. Führung der Protokolle
2. Erledigung des Schriftverkehrs für den Verein.

§ 12.1

Ehrenamts pauschale

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine, je nach finanzieller Situation des Vereines, festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 400,00 € im Jahr erhalten!

§ 13

Versammlungen

Zur Abwicklung und Beschlussfassung aller Vereinsangelegenheiten finden regelmäßig Versammlungen statt. Am Ende jedes Geschäftsjahres findet die Jahreshauptversammlung der Mitglieder statt.

Diese befasst sich in der Hauptsache mit:

- a) Kassenlegung, Geschäftsberichten und Berichten der Fachwarte,
- b) turnusmäßigen Neuwahlen, soweit erforderlich Ergänzungswahlen,
- c) Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren,
- d) Aufnahme (n) in den Verein, Ausschluss / Ausschlüssen aus dem Verein.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen 8 Tage vorher schriftlich oder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Wettenberg erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen stattfinden, wenn 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen darauf besteht oder der Vorstand dies für erforderlich hält.

§ 14

Geschäftsordnung

- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung oder Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- b) Die Leitung der Sitzung oder Versammlung liegt in den Händen des / der 1. Vorsitzenden oder des / der hierzu Beauftragten.
- c) Jede Sitzung oder Versammlung muss eine Tagesordnung haben. Diese ist jeweils vor Eintritt in die Versammlung zu genehmigen.
- d) Beschlüsse sind geltend, wenn sie mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfasst werden.
Bei Stimmengleichheit hat die Stimme des / der 1. Vorsitzenden doppeltes Stimmrecht. Enthaltende Stimmen haben keinen Einfluss auf das Wahlergebnis.
Die Abstimmung geschieht durch Heben einer Hand.
- e) Über jeden Tagesordnungspunkt kann eine Diskussion stattfinden. Jedes Mitglied hat das Recht, zu einer Sache das Wort zu ergreifen. Schweift ein (e) Redner (in) von der Sache ab, so ist der / die Vorsitzende berechtigt, zur Sache zu mahnen.
Wird diese Mahnung wiederholt und nicht beachtet, so steht dem / der Vorsitzenden das Recht zu, dem / der Redner (in) das Wort zu entziehen.
- f) Mitglieder, welche zu einem Punkt der Tagesordnung sprechen wollen, müssen sich zu Wort melden.
- g) Liegen mehrere fristgerechte Anträge vor, so wird in der Reihenfolge ihrer Eingänge darüber abgestimmt.
- h) Über jede Sitzung und Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Die gefassten Beschlüsse müssen klar und deutlich wiedergegeben werden. Das Protokoll muss von einem der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder und dem / der Protokollant (in) durch Unterschrift bestätigt werden.

§ 15

Auflösung

- a) Die Dauer des Vereines ist unbeschränkt.
- b) Der Verein hört auf zu bestehen, wenn ihm weniger als 2 Mitglieder angehören.
- c) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn 1/5 der Mitglieder darauf anträgt und eine Hauptversammlung dies mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
- d) Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird so verwendet, dass zunächst die vorhandenen Schulden damit gedeckt werden, die entweder aus dem Vereinsbetrieb oder aus Verträgen mit dritten Personen entstanden sind.
- e) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Wettenberg „Ortsteil Wißmar“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.